



WAGNER STEUERBERATER

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Wagner Steuerberater | Am Schnellertor 3 | 97753 Karlstadt

An die Mandanten der
Wagner Steuerberater PartG mbB

Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	eMail
11.12.2020	99/SW	Herr S. Wagner	09353 / 98 39 0	mail@wagnerstb.de

Steuersatzänderung ab 31.12.2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in dieser Mandanteninformation möchten wir kurz auf die wichtigsten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Steuersatzänderung zum 31.12.2020 eingehen.

1. Abgrenzungsfragen zur temporären Steuersatzänderung

Für die Frage, auf welche Umsätze die verminderten Steuersätze von 16 % und 5 % Anwendung finden, kommt es maßgeblich auf den **Zeitpunkt der Leistungserbringung** an. Unbeachtlich für die Anwendung der verminderten Steuersätze sind demgegenüber:

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Zeitpunkt der Zahlung/Vereinnahmung des Entgelts
- Zeitpunkt der Rechnungsstellung

2. Vereinfachung bei der Erteilung von Voraus-/Anzahlungsrechnungen

Erteilt der Unternehmer dem Kunden eine **Voraus-/Anzahlungsrechnung vor dem 01.01.2021 für Leistungen nach dem 31.12.2020** kann in diesen Fällen auch bereits der zum 01.01.2021 geltende Steuersatz von 19 % oder 7 % in Rechnung gestellt werden.

3. Teilleistungen

In Abgrenzung zu Anzahlungen gilt für Teilleistungen, dass die Steuer mit Ausführung der jeweiligen Teilleistung entsteht (Leistungszeitpunkt).

Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung ist es notwendig, dass Teilleistungen von Anzahlungen abgegrenzt werden. Teilleistungen liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wurde.

Teilleistungen sind demnach insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Bauleistungen in Form von Werklieferungen und Werkleistungen
- Dauerschuldverhältnissen

Diplom-Kaufmann

Norbert Wagner

Steuerberater

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Simon Wagner

Steuerberater

Sitz Karlstadt

Am Schnellertor 3

97753 Karlstadt

Tel: 09353 - 98390

Fax: 09353 - 983929

Niederlassung Gemünden

Obertorstr 14

97737 Gemünden

Tel: 09351 - 99854

Fax: 09351 - 99855

Raiffeisenbank Main-Spessart eG

BIC: GENODEF1GEM

IBAN: DE60 7906 9150 0005 7003 61

Sparkasse Mainfranken

BIC: BYLADEM1SWU

IBAN: DE22 7905 0000 0048 7232 33

USt-Id-Nr.: DE 323 804 334

Steuer-Nr.: 231/181/05001

Email: mail@wagnerstb.de

Amtsgericht Würzburg

Partnerschaftsregister Nr.: PR 125

Teilleistungen in der Baubranche liegen aus Sicht der Finanzverwaltung nur dann vor, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln (**wirtschaftliche Teilbarkeit**)
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein (**gesonderte Abnahme**); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein
- Es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (**gesonderte Vereinbarung**) und
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (**gesonderte Abrechnung**).

Auswirkungen hat die Änderung der Steuersätze insbesondere für **Dauerleistungen** (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung, Mitgliedsbeiträge, Abonnements, Lizenzen).

Für diese Lieferungen und Leistungen ist regelmäßig ein periodischer Leistungszeitraum vereinbart (z.B. 1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, unbefristet, etc.). Für Dauerleistungen in der Form sonstiger Leistungen gilt, dass diese grundsätzlich an dem Tag als erbracht gelten, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Auf Dauerleistungen, die im Zeitraum vom 01.07. – 31.12.2020 erbracht werden, sind deshalb die verminderten Steuersätze (16%, 5%) anzuwenden.

Für nach dem 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen gelten hingegen wieder die Steuersätze von 19% und 7%.

4. Rechnungseingangsprüfung

Aufgrund der kurzfristigen Änderung der Steuersätze besteht das erhöhte Risiko, dass Rechnungen (auch Anzahlungsrechnungen, Preisanpassungen) vermehrt mit dem falschen Steuerausweis generiert werden. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie bei der Rechnungseingangsprüfung besondere Sorgfalt an den Tag legen.

5. Restaurationsdienstleistungen

Aufgrund des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes gilt für **Gastronomiebetriebe** nunmehr ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der verminderte ermäßigte Steuersatz von 5 %. Zum 01.01.2021 ist eine Umstellung auf den Steuersatz von 7 % notwendig. Ab 01.07.2021 ist nach derzeitigem Stand wieder der Regelsteuersatz anzuwenden.

Hieraus ergibt sich zum 01.01.2021 und 01.07.2021 für Gastronomiebetriebe und Hotels ein Umstellungsbedarf in Bezug auf die Abrechnung ihrer Leistungen. Zu beachten ist dabei, dass der **ermäßigte Steuersatz** nur für die Abgabe von Speisen, **nicht aber von Getränken** gilt.

6. Besteuerung von Gutscheinen

Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung die Ausgabe des Gutscheins durch den Unternehmer an den Kunden. Dies hat zur Folge, dass Einzweckgutscheine, die bereits ausgegeben wurden und dem Steuersatz von 19 % (7 %) unterlagen, auch bei Einlösung nicht zu einer Minderung/Erhöhung der Umsatzsteuer berechtigen.

Ein Einzweck-Gutschein ist definiert als ein Gutschein bei dem sowohl der Ort der Leistung als auch die für die Leistung geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe



des Gutscheins feststehen. Ein Einzweck-Gutschein ist folglich dadurch charakterisiert, dass bereits im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins sämtliche Informationen vorliegen, die für die umsatzsteuerliche Behandlung der hinter dem Gutschein stehenden Leistung vorliegen.

Diese Mandanteninformation soll Sie für die angesprochenen Themen sensibilisieren. Sie ersetzt in keinem Fall eine persönliche Beratung bei Unklarheiten in Zusammenhang mit der Steuersatzänderung zum 31.12.2020.

Gerne steht Ihnen Herr StB Simon Wagner (09353/98390) bei individuellen Fragestellungen telefonisch zur Verfügung.

